

# Förderverein der Konrad-Kocher-Schule in Ditzingen e.V.



Auszug aus der

## **Satzung**

vom 5.12.2001

### **Vorbemerkung**

In der Satzung werden die Ämterbezeichnungen aus Gründen der einfachen Lesbarkeit der Texte nur in der Form eines Geschlechtes erwähnt. Weder diese Tatsache noch die willkürliche Auswahl des Geschlechtes haben selbstverständlich irgendeine Auswirkung auf das tatsächliche Geschlecht der Amtsinhaber/innen!

## **Allgemeines**

### **§1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vertretung des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Konrad-Kocher-Schule in Ditzingen e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Ludwigsburg eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Ditzingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

### **§2**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mittel des Vereines, Vereinsvermögen und Ehrenamtlichkeit**

##### **1. Vereinszweck:**

Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der schulischen Arbeit der Konrad-Kocher-Schule in Ditzingen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden für unterrichtliche und unterrichtsergänzende Angebote, die Durchführung von Projekten zur Erreichung der schulischen Bildungsziele, die Förderung von Klassenfahrten, Studienreisen, Bildungsveranstaltungen Seminare,

die Förderung der Eltern- und Lehrerarbeit und die Förderung der Bildung einer schulischen Gemeinschaft von Schülern, Eltern und Lehrern

##### **2. Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 Abs.1 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung bzw. des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs.1 genannten Körperschaft des Öffentlichen Rechtes verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

##### **3. Mittel des Vereines, Vereinsvermögen und Ehrenamtlichkeit:**

Vereinsmittel dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden,

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Vereinsämter sind Ehrenämter.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Finanzielle Mittel und Vereinsvermögen werden in erster Linie verwendet für die Anschaffung solcher Gegenstände, für welche der Schule keine oder nicht ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen,

Zuschüsse an Schüler für außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schule und

Die Unterstützung der Schule bei der Durchführung schulischer Veranstaltungen

## **Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

### **§3**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

##### **1. Mitglied werden kann:**

Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche den Zweck des Vereines unterstützt und die Satzung des Vereines anerkennt.

##### **2. Mitgliedschaft beantragen:**

Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt. Minderjährige benötigen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

##### **3. Entscheidung über die Mitgliedschaft:**

Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand und er teilt die Entscheidung der/dem Antragsteller/in schriftlich mit.

### **§ 4**

#### **Ende der Mitgliedschaft.**

##### **1. Die Mitgliedschaft endet durch**

den Tod des Mitgliedes, die Austrittserklärung des Mitgliedes und den Ausschluss des Mitgliedes.

##### **2. Austrittserklärung:**

Das Mitglied erklärt dem Vorstand gegenüber schriftlich seinen Austritt zum Jahresende mit einer vierteljährlichen Kündigungsfrist.

##### **3. Ausschluss aus dem Verein:**

Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

Ein Ausschluss ist sofort wirksam.

##### **4. Beitragsrückerstattung:**

Geleistete finanzielle Beiträge (beispielsweise der Jahresbeitrag) werden nach dem Ende der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

## **Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

### **§5**

#### **Rechte und Pflichten des Mitgliedes**

##### **1. Rechte des Mitgliedes:**

Jedes Mitglied hat das Recht, die ihm zustehenden und in dieser Satzung beschriebenen sowie von den Organen des Vereines beschlossenen Möglichkeiten wahrzunehmen.

##### **2. Pflichten des Mitgliedes:**

Jedes Mitglied ist dazu verpflichtet, einen finanziellen Jahresbeitrag zu leisten und den Zweck des Vereines nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen

## **Verwaltung des Vereines**

### **§6**

#### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## §7

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.

Eine Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt oder müssen auf Verlangen einberufen werden.

#### **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

Die Feststellung der Richtigkeit des Protokolls der vorangegangenen Versammlung, die Entgegennahme des Berichtes und die Aussprache über den Bericht des Vorstandes,

die Entgegennahme des Berichtes und die Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer,

die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,

die Wahl des neuen Vorstandes,

die Wahl eines einzelnen Vorstandsmitgliedes für den Fall, dass ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand ausgeschieden ist,

für die Durchführung der Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der während des Wahlvorganges die Versammlung leitet,

die Wahl zweier Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr,

die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

den Ausschluss eines Mitgliedes,

den Beschluss über Satzungsänderungen und

die Auflösung des Vereines.

Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Anzahl der Vereinsmitglieder schriftlich verlangt.

#### **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung:**

Die Mitglieder werden zur Mitgliederversammlung mind. 14 Tage zuvor schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. soweit in dieser Satzung keine besonderen Bestimmungen für besondere Fälle vorgesehen sind.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines können nur mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt in der Regel mit offener Stimm-

abgabe durch Handzeichen oder auf Verlangen eines Mitgliedes schriftlich.

Das Protokoll über wesentliche Versammlungsinhalte und Beschlüsse wird vom Schriftführer erstellt und von ihm und vom Versammlungsleiter oder den Versammlungsleitern unterzeichnet.

## §8

### **Vorstand**

#### **1. Der Vorstand besteht aus:**

dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenen Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und höchstens 4 Beisitzern

#### **2. Bestimmungen für Vorstandsmitglieder:**

Vorstandsmitglieder, ausgenommen die Beisitzer, müssen Vereinsmitglieder sein.

Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister dürfen keine Lehrer der Schule sein.

Ein Vertreter der Schulleitung soll dem Vorstand angehören.

#### **3. Vorstand gemäß BGB:**

Vorstand gemäß § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder ohne die Beisitzer.

#### **4. Aufgaben des Vorstandes:**

Der Vorstand stellt die Richtigkeit des Protokolls der vorangegangenen Sitzung fest.

Der Vorstand leitet den Verein und besitzt die Geschäftsführung.

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor.

Der Vorstand entscheidet über Ausgaben des Vereines.

Der Vorstand kann ein Ersatzmitglied des Vorstandes für den Fall benennen, dass ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

#### **5. Amtszeit des Vorstandes;**

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Geschäftsjahre.

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl der Vorstandsmitglieder.

Nach Ablauf der Amtszeit üben die Mitglieder des Vorstandes ihre Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes geschäftsführend aus.

Die Amtszeit eines Ersatzmitgliedes endet mit der Wahl eines entsprechenden Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung, spätestens aber mit Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

#### **6. Geschäftsordnung des Vorstandes:**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann davon abweichend im Einzelfall besondere Regelungen treffen.

Der Vorstand kann auch in einem schriftlichen Umfrageverfahren beschließen.

Das Protokoll über wesentliche Sitzungsinhalte und Beschlüsse wird vom Schriftführer erstellt und von ihm und vom Sitzungsleiter oder den Sitzungsleitern unterzeichnet.

## §9

### **Haftung des Vereines**

#### **1. Vereinshaftung:**

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet ausschließlich dessen Vermögen.

#### **2. Mitgliederhaftung:**

eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## § 10

### **Auflösung des Vereines Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

#### **1. Liquidation:**

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister Liquidatoren des Vereines gemäß SGB.

#### **2. Vereinsvermögen:**

Bei Auflösung des Vereines / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 Abs.1 der Satzung genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Ditzingen mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.